

**Reglement über die
Konzessionsabgabe
Elektrizitätsversorgung**

der

EINWOHNERGEMEINDE HÄÜTLIGEN

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Häutligen

Die Einwohnergemeinde Häutligen erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734,7) und Art. 4 Bst a des Organisationsreglementes folgendes Reglement:

Zweck **Art. 1** ¹ Mit diesem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Häutligen mit Energieversorgungsunternehmen (nachfolgend EVU genannt) einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes **Art. 2** ¹ Die EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Häutligen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Häutligen vereinbart mit den EVU die Einzelheiten für die Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung **Art. 3** ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Häutligen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an die Entkunden/innen ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf Fr. 300.- pro Jahr und Zähler beschränkt.

² Das EVU belastet diese Abgabe den Endkunden/innen anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.



³ Der Gemeinderat Häutligen schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1.

Inkrafttreten **Art. 4** Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2022 hat dieses Reglement beschlossen.

Häutligen, 21.12.2022

Einwohnergemeinde Häutligen

 
C. Siegenthaler T. Wüthrich
Präsident Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 02. November bis 02. Dezember 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 43 und 48 publiziert.

Häutligen, 21. Dezember 2022

Die Gemeindeschreiberin



Anhang

Energieversorgungsunternehmung der Gemeinde Häutligen

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern